

**Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und
Landschaftsschutz (RVDL)**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege
der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)**

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) versteht sich als vereinsrechtlich verfasstes bürgerschaftliches Engagement für Denkmalpflege und Landschaftsschutz. Er tut das in der Tradition der im preußischen Staat grundgelegten Denkmalpflege, auch dokumentiert durch die Institutionalisierung von Landeskonservatoren.

Dabei versteht sich der RVDL als Impuls- und Ideengeber, Unterstützer und Korrektiv Hoheitlichen Handelns und als Möglichkeit für interessierte Bürger wie für Fachkundige, sich zu engagieren.

Aus diesem Verständnis leiten sich die Kriterien der Beurteilung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen ab:

- der Bewahrung des geschichtlichen Erbes mit dem grundlegenden Beitrag Preußens für den Denkmalschutz,
- dem Einbringung von Fachverstand,
- dem bürgergesellschaftlichen Engagement als Grundlage der Vermittlung von kulturellen Identitäten.

1.

Das Denkmalschutzgesetz ist das wesentliche rechtswirksame Instrument zur **Bewahrung** und **Vermittlung** der historischen, insbesondere kulturgeschichtlichen Identität des Landes Nordrhein-Westfalen. Seine verfassungsrechtliche Grundlage ist Artikel 18(2) Verf. NRW: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und die Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“ Das Denkmalschutzgesetz NRW und damit seine Änderungen sind an diesem Verfassungsauftrag auszurichten.

Das Denkmalschutzgesetz vom 11.3.1980, in Kraft getreten am 1.7.1980, kommt diesem Verfassungsauftrag weitestgehend nach. Mit einigen Regelungen sticht es im Vergleich mit entsprechenden Gesetzen anderer Länder heraus.

a) Das gilt für die Definition des Denkmals in § 2(1): Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein **öffentliches Interesse** besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die **Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse** sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder **städtebauliche Gründe** vorliegen.

b) Das gilt für das zweistufige Verfahren in den §§ 5,7.

c) Das gilt für die Benehmensherstellung zwischen den Unteren und Oberen Denkmalbehörden und den Landeskonservatoren bei den Landschaftsverbänden mit der denkmalpolitisch herausragenden Stellung des zuständigen Ministers als Oberster Denkmalbehörde in § 21.

2.

Der RVDL hat in seiner Stellungnahme zum Abschlussbericht der gutachterlichen Evaluation und durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung vom 29.6.2019 seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass eine Neufassung des Gesetzes grundsätzlich nicht notwendig ist. Entsprechend nimmt er nicht Stellung zu den beibehaltenen Bestimmungen des Gesetzes, die er ausnahmslos begrüßt.

3.

Im Rahmen der Novellierung des Gesetzes ist es sinnvoll zu evaluieren, inwieweit dem Verfassungsauftrag des Artikels 18(2) und dem Denkmalschutzgesetz vom 11.3.1980 in der bisherigen Denkmalpolitik des Landes entsprochen wurde. Aus dieser Evaluierung ergeben sich die Bewertungen der Änderungsvorschläge des Entwurfs.

a) Mit Bezug zum Verfassungsauftrag sind der Schutz und die damit verbundene Vermittlung der **Geschichte** deutlich verstärkungsbedürftig. Das Land Nordrhein-Westfalen ist entstanden nach Auflösung des Landes Preußen durch die die alliierten Siegermächte des Zweiten Weltkriegs. Diese Auflösung ist begründet durch die Verquickung Preußens mit der verhängnisvollen bzw. verbrecherischen Rolle des Deutschen Reiches im Ersten und Zweiten Weltkrieg. Die kulturgeschichtliche Bedeutung und auch die herausragend demokratische Politik des Landes Preußen im Rahmen der Weimarer Republik traten dabei zurück.

Es ist damit Auftrag des Landes, seine Geschichte vor 1946 verstärkt zu vermitteln. Das gilt für den Kaisersitz Aachen, das Erzbistum Köln einschließlich des ihm zugehörigen Herzogtums Westfalen, die herausragende Bedeutung der Städte Dortmund und Duisburg sowie der Fürstinentabtei Essen im Mittelalter, das Herzogtum Berg mit seiner Hauptstadt Düsseldorf; und das gilt für Brandenburg-Preußen seit dem 17. Jahrhundert nach Übernahme des Herzogtums Kleve. Preußen schuf Voraussetzungen für die montanindustrielle Entwicklung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets, so durch die Schiffbarmachung der Ruhr. Nach Ende der napoleonischen Herrschaft wurde fast das gesamte Territorium des heutigen Nordrhein-Westfalens preußisch. In den folgenden Jahrzehnte legte Preußen die Grundlagen der Kultur- und Denkmalpflege, so mit der Institution der Landeskonservatoren in der Rheinprovinz, zu der auch große Teile des heutigen Landes Rheinland-Pfalz gehörten, wie in der Provinz Westfalen. Es lässt sich feststellen, dass es ohne diese Kulturpolitik Preußens den Kölner Dom in seiner heutigen Gestalt nicht gäbe. Ohne die Vermittlung dieser Geschichte Preußens sind auch bedeutende Denkmäler der Kultur in Nordrhein-Westfalen nicht kulturhistorisch zu vermitteln.

Nach 1946 erfolgte der beeindruckende Wiederaufbau auch mit kunstgeschichtlich bedeutenden Bauwerken bis in die 1980er Jahre, exemplarisch der Neubau des Landtags.

b) Mit Bezug zur Definition des Denkmals ist einmal das öffentliche Interesse an der Bedeutung der **Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse** zu beachten. Mit mannigfaltigen Industriedenkmalern und der „Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur“ ist hier europaweit bedeutendes geleistet. Eine offene Aufgabe bleibt, die „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ als Welterbe der UNESCO anzuerkennen. Mit europäischer, ja weltweiter Bedeutung zeigt diese Kulturlandschaft, wie - dem Verfassungsauftrag und der Denkmaldefinition entsprechend - Kunst, Geschichte, Kultur sowie **Landschaft** und damit Städte und Siedlungen miteinander zukunftsgerecht nutzbar zusammenhängen.

c) Dann sind die **städtebaulichen Gründe** für die Erhaltung und Nutzung von Denkmälern zu beachten. Nur in der Periode zwischen 1980 und 1990 wurde diese Aufgabe konsequent umgesetzt.

d) Mit Bezug zur Benehmensherstellung zwischen den Unteren und Oberen Denkmalbehörden und den Landeskonservatoren bei den Landschaftsverbänden lässt sich, gerade auch aufgrund der Erfahrungen des Vorsitzenden des RVDL, der direkt nach Inkrafttreten des Gesetzes zehn Jahre zuständiger Minister war, feststellen, dass sich diese Regelung hervorragend bewährt hat. Sie gibt dem zuständigen Minister die Möglichkeiten, seine Kompetenz für den Denkmalschutz deutlich zu machen. Dazu

kommt die Möglichkeit, in diesem Benehmensverfahren auch die Erhaltung des Denkmals zu sichern. Zweifel an dieser Möglichkeit sind ein häufiger Grund für die Zurückhaltung der Unteren Denkmalbehörden bei der Unterschutzstellung. Der Minister hat die Instrumente - Förderung, Erwerb des Denkmals, auch die Förderung des Erwerbs durch Dritte, so der Landschaftsverbände -, das Denkmal zu bewahren.

Die Beibehaltung des Rechts der Landeskonservatoren bei den Landschaftsverbänden auf Anrufung der Obersten Denkmalbehörde bei Auffassungsunterschieden zu den Unteren Denkmalbehörden und des Ministerentscheides ist für den RVDL zwingend.

Die in § 19 NEU vorgesehene „Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde“ ist unzureichend. Sie stellt eine Abschwächung der bisher vorgesehenen Benehmensherstellung zu einer reinen Anhörung bei Angelegenheiten der Baudenkmalpflege und damit erhebliches Gefährdungspotenzial für die Denkmäler dar. Die bei den Landeskonservatoren vorgehaltene Sachexpertise wird damit an wesentlicher Stelle aus dem Entscheidungsprozess herausgenommen.

e) Ein Versagen des zuständigen Ministeriums - seit 1980 - ist es, den in § 23(1) normierten Landesdenkmalrat nicht eingesetzt zu haben. Die mit § 21 NEU vorgesehene Streichung lehnt der RVDL deshalb ab. In anderen Ländern gibt es positive Erfahrungen. Dem Landesdenkmalrat Rheinland-Pfalz gehören der derzeitige Stellvertretende Vorsitzende des RVDL und der vorherige RVDL-Geschäftsführer an. Es ist eine für NRW mehr als fragwürdige Tatsache, dass der RVDL in Rheinland-Pfalz bessere fachliche Mitwirkungsmöglichkeiten hat als in NRW. Die in Landesdenkmalrat gebündelten Expertise unterschiedlicher Fachrichtungen - Architektur, Denkmalpflege, Kirche, Bürgerschaftliches Engagement - sind eine Quelle wichtiger Beratungsleistungen für das Land. Der RVDL hält die Forderung nach der Einberufung eines Landesdenkmalrats aufrecht, in dem auch die überregionalen Heimatverbände in NRW vertreten sind. Der Landesdenkmalrat soll eine Geschäftsstelle erhalten und eigenverantwortlich Stellung beziehen können.

4.

Die Vermittlung der historischen, insbesondere kulturgeschichtlichen Identität des Landes Nordrhein-Westfalen erfordert bürgergesellschaftliches Engagement. Deshalb sollte jede Untere Denkmalbehörde ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege bestimmen.

5.

Mancherlei Abwägungen zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz zeigen ein Missverständnis der unersetzlichen Bedeutung von Denkmälern und ihrer realen Gefährdungen.

Die in § 9 Abs. 2 NEU zusammengefassten Belange wie Wohnungsbau, Klima, Erneuerbare Energien und Barrierefreiheit sind zeitgemäß und geboten. Baudenkmäler sollten hierbei jedoch erst in Betracht gezogen werden, wenn der nicht denkmalgeschützte Baubestand entsprechend geprüft und ausgerüstet wurde. Ihre volle Wirksamkeit entfalten die genannten Belange vor allem bei Neubauprojekten. Es sei in diesem Zusammenhang auf den Anteil von lediglich rund 2% denkmalgeschützter Objekte am Gesamt-Baubestand hingewiesen. Von diesen 2% kann ein Beitrag zur Durchsetzung der o. g. Belange nur in sehr geringem Maße erwartet werden. Vielmehr stellt der Denkmalschutz einen Belang sui generis dar, der den o. g. Belangen mehr als gleichrangig ist – verlorenen Denkmäler sind nicht wiederherstellbar.

Gefährdungen von Denkmälern erfolgen vielfach aus den gleichen Ursachen wie die Beeinträchtigung des Klimas, nämlich durch Emissionen. Es ist deshalb geboten, klimaschutzrelevante Regelungen mit denkmalschutzrelevanten zu verbinden.

Verkehrsemissionen und gewerbliche Emissionen in denkmalbesetzten Quartieren sollten nach Möglichkeit rechtlich vermieden werden.

Köln, 2.7.2020